



---

**Regierungsrat**

Luzern, 30. Januar 2023

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 1045**

Nummer: P 1045  
Eröffnet: 30.01.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 30.01.2023 / Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 95

**Postulat Budmiger Marcel und Mit. über eine Berufslehre auch mit Schutzstatus S**

Der Postulant fordert, Personen mit Schutzstatus S im Kanton Luzern eine Berufslehre zu ermöglichen. Aktuell stellt sich im Kanton Luzern die Frage der Zulassung zu einer Berufslehre noch kaum. Die meisten Jugendlichen aus der Ukraine im Alter von 16 und 18 Jahren, die sich im Kanton Luzern aufhalten, besuchen derzeit die Schulangebote Asyl (SAA). Im Fokus steht das Erlernen der deutschen Sprache sowie die Vorbereitung auf die Integration ins Bildungssystem des Kantons Luzern. Zudem ist das duale Bildungssystem der Schweiz den Ukrainerinnen und Ukrainern kaum bekannt. Das ukrainische Bildungssystem ist stark akademisch ausgerichtet. Die Nachfrage nach einer Berufslehre ist aktuell entsprechend tief.

Ab Schuljahr 2023/2024 können Jugendliche mit Schutzstatus im Sinne einer adäquaten Anschlusslösung an die SAA das Integrationsbrückenangebot (IBA) des Zentrums für Brückenangebote besuchen. Innerhalb des IBA wird zudem ein spezifisches Brückenangebot Basis (IBA-B) für leistungsstarke Jugendliche angeboten. Mit dem IBA-B sind die ersten Jugendlichen frühestens ab Sommer 2024 bereit für eine Anschlusslösung in einer Berufslehre oder in einer weiterführenden Schule. Unser Rat geht davon aus, dass die Anzahl Personen mit Status S, die dann eine Berufslehre absolvieren möchten, nicht relevant sein wird.

Obwohl der Bundesrat entschieden hat, den Schutzstatus S bis 4. März 2024 aufrecht zu erhalten, ist dieser rückkehrorientiert. Sollte der Schutzstatus S nicht erneut verlängert werden, droht Betroffenen eine Ausweisung. Bei einer Berufslehre sind bei einer Ausweisung sowohl die Lernenden betroffen, die gemäss der bisherigen Praxis die Lehre abbrechen müssen als auch der Lehrbetrieb, der viel in die Ausbildung investiert hat. Zum heutigen Zeitpunkt gibt es keine generelle Härtefallregelung, die einen Verbleib in der Schweiz bis zur Vollendung der Berufslehre ermöglichen würde. Die Möglichkeit der Beendigung einer Berufslehre auch bei vorzeitigem Ablauf bzw. Nichtverlängerung des Schutzstatus S ist für unseren Rat eine Bedingung für die Bewilligung von Lehrverträgen von Personen mit Status S.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 haben die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) das Staatssekretariat für Migration (SEM) aufgefordert, rasch, d.h. bis im Frühling 2023, zu klären, ob für Jugendliche in einer Berufslehre die Ausreisefrist so angesetzt werden könnte, dass eine angefangene Lehre vollumfänglich in der Schweiz absolviert werden kann. Unser Rat unterstützt diese Forderung. Aufgrund der Spezifität der Schweizer Berufsbildung mit ihrem starken Engagement der Wirtschaft ist eine nahtlose Fortführung einer Berufslehre in der Ukraine vermutlich in den wenigsten Fällen möglich; Lernende

wären gezwungen, Teile ihrer Ausbildung zu wiederholen oder eine neue Ausbildung zu beginnen. Sollte die Ausreisefrist bei Jugendlichen, die eine Lehre absolvieren, entsprechend geregelt werden, ist unser Rat bereit, Lehrverträge zu bewilligen.

Unser Rat beantragt Erheblicherklärung des Postulats.